

BGE 42 III 331

Bundesgericht (BGE), 1916-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_42_III_331

FR: ATF 42 III 331

IT: DTF 42 III 331

Volltext

330 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- der betreffende Pfandtitel nachträglich um soviel zurück- zuschreiben sein, wenn und sofern sich das heute noch als möglich erweist. Dagegen kann daraus der Masse nicht das Recht erwachsen, den entsprechenden Betrag nach- träglich von der Ersteigererin in bar ersetzt zu verlangen. da dies ein Zurückkommen auf die Abrechnung vom August 1913 bedeuten würde, welches sich jene nicht gefallen zu lassen braucht. Auf alle Fälle kann ihr diese Verpflichtung nicht einseitig durch die Verteilungsliste auferlegt werden, sondern müsste der Konkursverwalter, wenn er der Ansicht ist, von der Ersteigererin noch etwas fordern zu können, gegen sie auf dem ordentlichen Prozesswege vorgehen. . Das nämliche ist in Bezug auf die Grundsteuern für 1910 und 1911 und den Assek~ranzbeitrag für 1911 zu sagen. Von diesen Beträgen war in den Steigerungsbedingun- gen überhaupt nicht die Rede. Sie können daher keines- falls über den Kaufpreis hinaus verlangt werden. Wenn der Konkursverwalter glaubt, sie nachträglich in der \Veise als Pfandlasten in die Verteilung einführen zu können, dass er sie vorab, d. h. den vertraglichen Pfandrechten vorgehend, auf den Pfanderlös anweist und demgemäss den von der letzten Hypothek z!l überhindernden Betrag entsprechend herabsetzt, so berührt das die Rekursge- gnerin als Ersteigererin nur insofern, als dadurch wie- derum ihre Verpflichtung zur Barzahlung im gleichen Masse grösser würde. Damit würde aber erneut die Ab- rechnung vom August 1913 in Frage gestellt, wogegen sich der Ersteigerer mit Recht zur Wehre setzen kann. Jedenfalls könnte auch hier die Einforderung nicht im Beschwerdeverfahren, sondern nur im ordentlichen Pro- zesse geschehen. Dazu kommt, dass die Rekursgegnerin, weil zugleich Hypothekargläuhigerin, sich der Zuweisung einer Divi- dende an die fraglichen Forderungen auch noch aus einem weiteren Grunde widersetzen kann. Wie alle anderen For- derungen, die nicht aus den öffentlichen Büchern ersicht- und Konkuraluulliller. N-;;5. lieb sind, so müssen auch die mit einem - nicht einge- tragenen - gesetzlichen Grundpfandrecht a~sge:üs:eten öffentlich-rechtlichen Ansprüche, um am LlqmdatlOns- ergebnis teilzunehmen, gemäss Art. 232 ScbKG angemeldet und in den Kollokationsplan aufgenommen wor- den sein. Nur wenn derart ihr Bestand auch gegenüber ~en übrigen Gläubigern rechtsfräftig festgestellt worden ist, dürfen sie bei der Verteilung berücksichtigt werden. Da diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, indem der Kollo- kationsplan unter den Pfandlasten nur die auf der Liegel~ schafft eingetragenen vertraglichen Pfandrechte und ke!- nerlei weitere Ansprüche aufführt, durften demnach die streitigen Steuer- und Assekuranzbei~ragsforderungell überhaupt nicht in den Verteilungsplan ~mgestellt wer~ell, und hat die Rekursgeglerin insofern mlt Fug deren VY eg- weisung verlangt. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskamlller erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abge- wiesen. 55. Entscheid vom 31. August 1916 i. S. Halter. A.t 3 und 5 des Bundesratsbeschlusses vom 23. November \915 betr. Befristung der allgemeinen Betrei~un?sstundu~g. Kollision zwischen den dem Betreibungsamt m emer gemass den genannten Bestimmungen angehobenen Pfandverwer -

tungsbetreibung nach Stellung des Verwertungs~egeh~ns zustehenden Verwaltungsbefugnissen und den bel Gewäh- rung der allgemeinen Betreibungsstundung von der Nach- lassbehörde dem Sachwalter übertragenen Kompetenzen. Unzulässigkeit der Verwendung der beim Betreib.ungsamt als Verwalter der Liegenschaft eingegangenen Miet- oder Pachtzinsen der verpfändeten Liegenschaft zu Absc~llags zahlungen an den betreibenden, oder die Gesamtheit der Hypothekargläubiger. A. _ Dem Rekurrenten Peter Halter ist ~nde 1914 von der zuständigen Nachlassbehörde eine - selther mehrfach. 3:12 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- verlängerte - allgemeine Betreibungsstundung gewährt und dabei der Betreibungsbeamte von Hochdorf mit der Aufgabe betraut worden, die Pachtzinsen des dem Stun- dungsschuldner gehörenden Hotels zur Post in Hochdorf einzuziehen und zur Bestreitung der notwendigen Aus- gaben für die Liegenschaft sowie zu Abschlagszahlungen an die Zinsansprüche der Hypothekargläubiger zu ver- wenden. Gestützt hierauf hat der Betreibungsbeamte im Herbst 1915 eine erste Auszahlung vorgenommen und hiebei die bis dahin eingegangene Summe unter a 11 e Hypothekargläubiger nach dem Verhältnis der auf ihren Titeln rüc.k.. gläubiger beauftragt habe, so habe sie damI~, Wie .del· Beamte mit Recht geltend mache, ohne Frage elli gleich- mässige Behandlung all dieser Gläubiger bezweckt, Der Umstand, dass ein Gläubiger mit weniger Schonung vor- gehe als die übrigen, dürfe nicht dazu fOOren, ihn vor diesen zu bevorzugen. Darauf laufe aber das Bege~rell des Beschwerdeführers hinaus. Denn würde nach Ihm verfahren so fielen laut Feststellung des Betreibungs- amtes VO:l den bis Juni 1916 fälligen Pachtzinsen ganze 334 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- 2250 Fr. allein der Volksbank zu, während für die anderen Hypoth~karg~äubiger zusammen nur 450 Fr. verblieben, ~bwohll~re Zmsforderungen teilweise noch weiter zurück- hegen. Eme ~erart ungleiche Befriedigung wäre nur statt- haft, wenn ~le betroffenen Gläubiger sich damit einver- standen erkIarten. Dies sei aber nicht der Fall: vielmehr drohten sie ebenfalls mit Betreibung wenn die Pacht . ert ag"" • ht • zms- r .~Isse IIIC prozentual zur Tilgung auch ihrer Zins- ansprüche verwendet würden. B.. - Gegen den ihm am 25. Juli 1916 zugestellten Ent- scheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurriert der Schuldner Peter Halter an das Bundesgericht unter Auf- rechterhaltung seines Beschwerdebegehrens. Die von der Nac~lassbe~örde dem Betreibungsbeamten als Sachwalter er~ell~e W ~Isun~, die Pachtzinsen für die Hypothekar- glaubiger emzuZiehen und unter sie zu verteilen, so wird a?-sgefu~rt, habe nur Sinn gehabt, solange diese Gläu- bIger IUcht hätten betreiben können. Nachdem in der F~.lg~ für ?ie vor 1914 verfallenen Hypothekarzinsen die ~ogllc.hkeIt ~er. Betreibung eröffnet worden sei, richte SIch dIe BefriedIgung ausschliesslich «nach den Pfän- dungs- und Betreibungsrechten I) und müssten daher die P~chtzmseingänge in erster Linie zur Tilgung der be- tneben~n Posten verwendet w~rden. Wollte man anders entsche~den, so würde damit der Schuldner gezwungen, zur Leistung der Abschlagszahlungen an den betrei- ~enden Pfan~gläubiger sein fähren des Vermögen zu reali- SIeren. DaIIII~ würde~ aber die laufenden Gläubiger in ungerechtfertIger Weise benachteiligt und der Zweck der Stundung, den Schuldner vor Verlusten, wie sie bei Ver- w~rt~ng seiner Aktiven unter den gegenwärtigen Ver- haltmssen unvermeidlich seien, zu bewahren, vereitelt. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in E r w ä gun g : Ursache des vorliegenden Streites ist die Bestim- mung des Bundesratsbeschlusses vom 23. November 1915. und Konkurskammer. No 55. wonach ab 1. Januar 1916 die seit zwei Jahren oder länger verfallenen Zinsen grundversicherter Kapitalien von den Wirkungen einer dem Schuldner erteilten allgemeinen Be- treibungsstundung nicht mehr betroffen werden.Da infolge- dessen dafür trotz

Liegen- schaftsverwaltung vom Amt. nicht nur im Interesse des betreibenden, sondern der Gesamtheit der am Ergebnis der Verwertung beteiligten Gläubiger geführt. Die Mietzinsen, welche während dieser Periode auflaufen, bilden daher im Gegensatz zu denjenigen, welche in der Zeit zwischen der Anheftung der Betreuung und dem Verwertungsbegehren fällig geworden sind. Keil besonders, nur dem Zugriffs des betreibenden Gläubigers unterliegendes Haftungsobjekt, sondern haben als Teil des allgemeinen Verwertungsergebnisses zusammen mit dem Erlöse der Liegenschaft selbst zur Befriedigung aller Grundpfandgläubiger nach Massgabe ihrer Rangordnung zu dienen. Geht man von dieser Auffassung aus, - und es besteht kein Grund, im vorliegenden Falle davon abzuweichen - so muss es aber überhaupt als unzulässig betrachtet werden, dass das Betreibungsamt aus den bei ihm als Verwalter der Liegenschaft eingegangenen Miet- und Pachtzinsen vor vollzogener Verwertung der Liegenschaft Auszahlungen an die Pfandgläubiger - gleichviel ob nur an den Betreibenden oder an alle zusammen - macht, weil die Frage, wem die entsprechenden Beträge zukommen, erst im Zusammenhang mit der Verfügung über den Versteigerungserlös der Liegenschaft, im Verteilungsplan, entschieden werden kann und eine solche vorzeitige Verwendung die Rechtslage in unzulässiger Weise präjudizieren würde. Es ist daher zwar das vom Rekurrenten gestellte Begehren, die betreffenden Summen zur Bestreitung der Ratenzahlungen nach Art. 1 der Kriegsnovelle an die Volksbank Hochdorf zu verwenden, mit den Vorinstanzen abzulehnen, zugleich aber das Betreibungsamt anzuweisen, im Sinne des Vorstehenden auch alle sonstigen Auszahlungen daraus an andere Gläubiger gänzlich einzustellen. a38 Entscheidungen der Schuldbetreuung. Demnach hat die Schuldbetreuung u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 56. Entscheid vom 31. August 1916 i. S. Kümmin. Art. 123 SchKG und Art. 1 der Kriegsnovelle. Die dem Schuldner in der Pfandverwertungsbetreuung bewilligten Ratenzahlungen dürfen nicht aus den nach Stellung des Verwertungsbegehrens vom Betreibungsamt als Verwalter der Liegenschaft eingezogenen Mietzinsen bestritten werden. A. - In der von J. Ruckli in Luzern gegen den heutigen Rekurrenten Kad Kümmin für 1800 Fr. verfallene Gültzinsen angehobenen Betreuung auf Grundpfandverwertung hat das Betreibungsamt Horw am 13. Mai 1916 dem Schuldner von der Stellung des Verwertungsbegehrens durch, den Gläubiger Kenntnis gegeben, in der Folge dann aber in Anwendung von Art. 1 der Kriegsnovelle vom 28. September 1914 die Verwertung unter der Bedingung der Tilgung der Schuld in monatlichen Achtelraten um sieben Monate hinausgeschoben und am Fuss des betreffenden Formulars bemerkte⁴ dass die Raten «so weit angängig») jeweils aus den eingegangenen Mietzinsen des Unterpfands - Liegenschaft zum Meienrisli in Horw - entnommen werden sollte. Schon am 15. Juni 1916 kam es dann aber «gestützt auf einen bundesgerichtlichen Entscheid») auf diese Anordnung zurück und forderte Kümmin auf, die am 29. Juni 1916 verfallende Rate sowie die weiteren jeweils bar einzuzahlen, ansonst die Verwertung vor sich gehen werde. Eine hierüber von Kümmin erhobene Beschwerde ist von beiden kantonalen Instanzen mit der Begründung abgewiesen worden, dass nach dem Urteile des Bundesgerichts in Sachen Weber 00. & Konkurskammer. N. 56. 33 vom 16. März 1916 die vom Zeitpunkt des Verwertungsbegehrens auflaufenden Mietzinsen, falls es zur Verwertung komme, nicht nur dem betreibenden, sondern allen Grundpfandgläubigern verhaftet seien und daher nur dann zu Zahlungen auf die in Betreuung gesetzten Grundpfandforderung verwendet werden dürften, wenn sie diese ganz zu decken und damit die Betreuung hinfällig zu machen vermöchten, was hier nicht der Fall sei. Der Standpunkt des Beschwerdeführers,

dass darauf nichts ankomme, weil die entgegengesetzte erste Verfügung des Betreibungsamtes vom 29. Mai 1916 mangels Anfechtung innert der Beschwerdefrist rechtskräftig und unabänderlich geworden sei, halte nicht Stich. Aus dem Wortlaut der Verfügung folge unzweideutig, dass sie nur eine « vorläufige » gewesen sei und daher jederzeit im weiteren Verlaufe des Verfahrens wieder habe fallen gelassen werden können. B. - Gegen den ihm am 25. Juli 1916 zugestellten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekurriert Kümmin am 4. August 1916 an das Bundesgericht, indem er das im kantonalen Verfahren gestellte Begehren auf Anhebung der Verfügung des Betreibungsamtes vom 15. Juni 1916, « wonach er die in Betreuung 470 bewilligten Raten i bar einzuzahlen hätte », und Wiederherstellung der ursprünglichen « anders lautenden » Anordnung vom 29. Mai erneuert. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Wie die H. Zivilabteilung des Bundesgerichts in dem von der Vorinstanz zitierten Urteile in Sachen Weber gegen Frischknecht vom 16. März 1916 (AS 42 III N° 31) entschieden hat, verschafft die Anhebung der Betreuung auf Pfandverwertung dem betreibenden Gläubiger ein Vorrecht auf die Miet- oder Pachtzinsen der verpfändeten Liegenschaft gegenüber den anderen, nicht betreibenden Pfandgläubigern nur für die Zeit von der Einleitung der Betreuung bis zum Verwertungsbegehren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.